



Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 19.09.2022

öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

**TOP Nr. 3: Künftiges Wärmenetz
- Anschluss öffentlicher Gebäude**

Die NRS GmbH möchte zeitnah in den Bau eines Wärmenetzes in Bingen einsteigen. Hierzu werden am 13.9. und 15.9.2022 Informationsveranstaltungen angeboten. Dort sollen der Wärmevertrag und die Preisgestaltung vorgestellt werden. Angesprochen sind in erster Linie die Anwohner des ersten Bauabschnitts, welchen die NRS folgendermaßen definiert hat:

- Egelfinger Straße
- Hauptstraße
- Leuteberg
- Sigmaringer Straße
- Hornsteiner Straße
- Bittelschießer Straße
- Lauchertstraße
- Steggasse

An diesen Strecken liegen folgende öffentliche Gebäude:

- Kindergarten
- Sandbühlhalle
- Neues Rathaus
- Vereinshaus Bingen Mitte

Und nur leicht abseits der Trasse befinden sich:

- Grundschule
- Bauhof

Die Gebäude werden bisher sehr unterschiedlich beheizt. Die Palette reicht von Öl (Bauhof - Baujahr 2005) über Gas (Vereinshaus Bingen Mitte - Baujahr 2014) bis hin zur Hackschnitzelheizung für Halle, Schule und Kindergarten (Baujahr 2008).

Ob die Gemeinde mit ihren Gebäuden an die neue Wärmeversorgung anschließt wurde offiziell noch nicht beschlossen. In den vergangenen Diskussionen zu diesem Thema war aber ein Trend des Gemeinderats in diese Richtung zu vernehmen. Es gibt mehrere Aspekte, die bei einer Entscheidung Berücksichtigung finden sollten.

Versorgungssicherheit

Die Versorgungssicherheit wurde in der Gemeinderatssitzung am 18.07.2022 angesprochen. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass mit den verwendeten Energieträgern Öl, Gas, Hackschnitzel und Strom eine relative Versorgungssicherheit gegeben ist. Das geplante Wärmenetz wird mit Holzhackschnitzel und Sonnenenergie beheizt. Man darf davon ausgehen, dass damit eine sehr hohe Versorgungssicherheit gegeben ist.

Zukunftsfähigkeit

Ob die momentan im Einsatz befindlichen Heizquellen zukünftigen Änderungen, insbesondere den gesetzlichen Vorgaben, standhalten, ist schwer vorauszusagen. Ändern sich die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen an die Heizungsanlagen, so ist dies beim Wärmenetz aber ausschließlich das Problem des Betreibers.

Auch die Entwicklung der Kosten des Energieträgers gleicht einem Blick in die Glaskugel. Bei einem Anschluss an das Wärmenetz hätte man insofern Planungssicherheit, dass die Preisentwicklung absehbar ist, da sie an gewisse Rahmenbedingungen gebunden ist.

Kosten

Auf Bitten der Gemeindeverwaltung hat die NRS die Preise bereits vor den offiziellen Informationsveranstaltungen mitgeteilt. Der Grundpreis liegt bei 252,10 EUR pro Jahr, die Servicepauschale bei 126,05 EUR. Der Wärmepreis wurde mit 11,9 Ct/kWh festgelegt, wobei die Gemeinde als Großabnehmer einen günstigeren Preis erhält als private Abnehmer. Die angegebenen Preise sind jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

Die Verwaltung hat einen Kostenvergleich angestellt, welcher in der Sitzung im einzelnen vorgestellt wird. Die Vergleichsberechnung ist zum Teil nicht ganz einfach, weil die bisher verwendeten Einheiten (Liter Öl oder Gas) in einen Wärmebedarf (kWh) umgerechnet werden müssen. Hierfür gibt es nur Näherungswerte. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, welcher Energiepreis der bisherigen Energieträger angesetzt wird, da das Niveau momentan sehr hoch ist. Für den Bauhof (Öl) und für das Vereinshaus (Flüssiggas) ist jedoch festzuhalten, dass die künftigen Kosten etwa gleich hoch sein werden wie beim jetzigen Öl- bzw. Flüssiggasniveau. Allerdings fehlen in der Vergleichsberechnung noch die bisher anfallenden Kosten für Wartung, Reparatur oder Abschreibung der Anlage, so dass ein Umstieg in der Summe günstiger sein wird.

Beim Vergleich des Wärmenetzes mit den Kosten der Hackschnitzelheizung für die Sandbühlhalle, die Grundschule und den Kindergarten rechnen wir mit einer Preisreduzierung von insgesamt 5%. Bei diesem Vergleich sind die Kosten für Wartung, Reparatur oder Abschreibung der Hackschnitzelanlage bereits einberechnet. Außerdem würde bei einer Neuinvestition, z.B. beim Heizkessel, ein Betrag auf die Gemeinde zukommen, welcher die angesammelten Abschreibungen deutlich übersteigt. Dies liegt an der Abschreibungssystematik (Anschaffungskosten abzgl. Zuschuss)

Es bleibt festzuhalten: Auch Kostengesichtspunkte sprechen für den Anschluss an das geplante Wärmenetz.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die am ersten Bauabschnitt des Wärmenetzes liegenden öffentlichen Gebäude an das Wärmenetz anschließen zu lassen und beauftragt den Bürgermeister, die entsprechenden Verträge abzuschließen.

Bingen, den 30.08.2022

Jochen Fetzer
Bürgermeister

Anlage: Wärmelieferungsvertrag Muster Gemeindegebäude

Wärmelieferungsvertrag Bingen (Standard)

zwischen Kommune Bingen, Hauptstr. 21, 72511 Bingen

(Rechnungsanschrift des Wärmekunden)

- nachstehend „Kunde“ genannt -

, 72511 Bingen

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

und

der **NRS Nahwärme-gesellschaft Region Sigmaringen mbH**

c/o Stadtwerke Sigmaringen, Fürst-Wilhelm-Straße 15, 72488 Sigmaringen

vertreten durch die Geschäftsführer Bene Müller und Oliver Dreher (je einzeln),

- nachstehend „Versorger“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Wärme abgeschlossen.

Präambel

Die NRS GmbH will im Sinne nachhaltiger Entwicklung in Bingen ein Nahwärmenetz errichten und betreiben und dieses mit Wärme aus einer regenerativen Heizzentrale beschicken. Der damit verbundene Ersatz fossiler Energien bedeutet aktiven Klima- und Ressourcenschutz. Neben den ökologischen Vorteilen hat das Projekt auch einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert: Die Energiekosten fließen nicht mehr ab, sondern verbleiben vor Ort, denn die Energieträger kommen aus der Region. Ein weiterer Zusatznutzen ist, daß im Rahmen der Verlegung des Wärmenetzes die Leerrohre für schnelles Internet mitverlegt werden können.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1

Der Kunde stellt dem Versorger die für den Anschluss des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes an das Nahwärmenetz notwendigen Grundstücks- bzw. Gebäudeflächen unentgeltlich zur Verfügung. Diese sind insbesondere die zum Verlegen der Hausanschlussleitung notwendige Grundstücksfläche und der Raum für die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler. Die Fläche, die dabei genutzt wird, ist auf einer Bauskizze dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages wird.

Der Versorger errichtet auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten das Nahwärmenetz inklusive der Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen und bindet diese in das bestehende Heizsystem des Kunden ein. Der Versorger hält diese fortlaufend auf dem allgemeinen Stand der Technik. Die vom Versorger errichtete Infrastruktur bleibt während der Vertragslaufzeit in seinem Eigentum.

1.2

Es wird hierfür bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrages bis zum 30.11.2022 **kein Anschlussbeitrag** fällig.

1.3

Bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrages nach dem 30.11.2022 (jedoch innerhalb der Bauphase) steht dieser unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Anschluss technisch und wirtschaftlich realisierbar ist.

1.4.

Der Versorger stellt dem Kunden frühestens zum 01.10.2023, voraussichtlich aber spätestens zum 31.12.2024 (Lieferbeginn) Wärme für das Gebäude

, **72511 Bingen** zur Verfügung.

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

Für Verzögerungen, welche nicht im Verantwortungsbereich des Versorgers liegen, wird seitens des Versorgers keine Haftung übernommen. Der Lieferbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Versorger wird jedoch alles in seiner Macht stehende unternehmen, um für einen fristgerechten Lieferbeginn zu sorgen.

1.5

Der Versorger hat auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten die Wärmeleistung für den Verbrauchszweck Raumheizung und Brauchwarmwasser wie folgt ermittelt:

Wärmeleistung: **100 kW**

Daraus ergibt sich eine mit Lieferbeginn vereinbarte und vom Versorger bereitzustellende höchste Wärmeleistung von **100 kW**.

Benötigt der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages eine höhere Wärmeleistung oder ändert sich die Art der Nutzung des versorgten Objekts und hat der Kunde dies dem Versorger mitgeteilt, so erklärt sich der Versorger bereit, eine erhöhte Leistung innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der erhöhten Leistung stehenden Kosten zu tragen.

1.6

Voraussetzung für den Anschluss an das Wärmenetz des Versorgers ist, dass beim Kunden eine funktionierende Heizungsverteilung mit Umwälzpumpe vorhanden ist. Als Wärmeträger dient Heizwasser.

Der Versorger hat sicherzustellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Vorlauftemperatur von mindestens 70°C erreicht wird, wenn dies technisch notwendig ist. (Legionellenschaltung, Luftheizung, Tiefsttemperaturen).

Der Kunde hat ausdrücklich davon Kenntnis genommen, dass er für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. EnEV – Energieeinsparverordnung sowie TRWI – Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils gültigen Fassung) im kundenseitigen Bereich der Heizungsanlage (Heizungsverteilung) selbst verantwortlich ist, insbesondere dass ein hydraulischer Abgleich seiner Heizungsanlage vorgenommen wurde oder wird.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Rücklauftemperatur von höchstens 50°C erreicht wird.

1.7

Übergabestelle ist der Wärmemengenzähler an der Wärmeübergabestation, d.h. Schnittstelle 1 entsprechend beigefügter Bauskizze.

1.8

Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle eines Rechtsüberganges, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese, ihren Nachfolger, wiederum entsprechend verpflichten. Der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber dem anderen den Rechtsnachfolger unverzüglich mitzuteilen. Kommt ein Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach und endet dieser Vertrag vorzeitig, so hat der andere Vertragspartner Anspruch auf Erstattung der ihm bereits entstandenen Aufwendungen, sowie der ihm entgangenen Gewinne.

Der Versorger ist nur mit Zustimmung des Kunden berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen anderen Versorger zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der neue Versorger nicht ausreichend Gewähr für die uneingeschränkte Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet (z. B. infolge begründeter Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Versorgers).

1.9

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung des Nahwärmenetzes inklusive der Hausanschlussleitungen, der Wärmeübergabestation und der damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen werden während der Vertragslaufzeit vom Versorger auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten durchgeführt.

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung der hausinternen Heizungsverteilung (Kundenanlage i. S. v. §12 AVB FernwärmeV) führt weiterhin der Kunde auf eigene Rechnung aus. Für die Funktionsfähigkeit der hausinternen Heizungsanlage ist der Versorger nicht verantwortlich. Zu Minderungen des Wärmeentgelts oder Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln oder Störungen im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde gegenüber dem Versorger nicht berechtigt.

Die Abgrenzung gegenüber der Kundenanlage im Hinblick auf die Instandhaltungs- und Instandsetzungszuständigkeit ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Skizze. Die dort eingezeichnete Schnittstelle 2 bildet zugleich die Grenze zwischen den neu zu errichtenden Einrichtungen des Versorgers und der bestehenden Heizungsanlage des Kunden. Die vom Versorger eingebrachte Anlage wird nur vorübergehend zur Erfüllung des Vertragszwecks eingebaut. Sie wird nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

2. Mitteilungspflicht des Kunden

Mitteilungen des Kunden gem. § 15 Abs. 2 AVB FernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

3. Preise und Abrechnungen

Der Kunde zahlt dem Versorger für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus Grundpreis, Servicepreis und Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis: Der jährliche Grundpreis ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Preisliste. Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Grundpreis nach begonnenen Monaten abgerechnet.

Der Grundpreis ist auf Mieter nicht umlagefähig.

Servicepreis: Der jährliche Servicepreis ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Preisliste. Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Servicepreis nach begonnenen Monaten abgerechnet.

Der Servicepreis ist auf Mieter umlagefähig.

Arbeitspreis: Der jährliche Arbeitspreis ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Preisliste. Da die Kommune mehrere Gebäude an das Wärmenetz anschließt und deutlich über 100.000 Kilowattstunden Wärme abnimmt, **reduziert sich der Arbeitspreis gegenüber dem Standardvertrag netto um einen Cent pro Kilowattstunde auf 11,90 Cent pro Kilowattstunde (brutto 14,16 Cent pro Kilowattstunde)**. Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für den Zeitraum von einem Jahr berechnet, der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit Lieferbeginn (siehe 1.4). Im Jahr des Lieferbeginns wird das verbrauchsabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet, danach wird die Abrechnung kalenderjährlich erfolgen. Der Versorger hat die Abrechnung bis spätestens zum Ablauf des Monats Februar nach dem Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen.

Der Arbeitspreis ist auf Mieter umlagefähig.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung werden von Januar bis Dezember des laufenden Jahres monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge sind jeweils am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

Der Kunde erteilt dem Versorger eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) – siehe Seite 8.

4. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Versorger einen geeichten, zentralen Wärmemengenzähler, eingebaut in die objektbezogene Hausanschluss- und Wärmeübergabestation.

5. Laufzeit

Der Vertrag läuft ab der Heizperiode 2023 / 2024, konkret ab dem 01.10.2024 bis zum 31.12.2034. Der Kunde wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Laufzeit von Versorgungsverträgen höchstens zehn Jahre beträgt.

Er verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wird der Vertrag gekündigt oder nicht verlängert, so ist der Versorger berechtigt und verpflichtet, die objektbezogene Wärmeübergabestation auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen. Die Hausanschlussleitung verbleibt in diesem Fall auf dem Grundstück des Kunden.

Zwischen dem Versorger und der Kommune Bingen wird ein Wegenutzungsvertrag für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wärmeversorgungsleitungen abgeschlossen. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, nach Ablauf seiner Laufzeit oder später nicht verlängert werden, wird dem Versorger ein Sonderkündigungsrecht des Wärmelieferungsvertrages eingeräumt.

6. Zutrittsrecht

6.1

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Versorgers den Zutritt zum objektbezogenen Grundstück und den entsprechenden Räumen der Wärmeübergabe zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, sowie für Prüfzwecke, Wartungs-, Service-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

6.2

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Mieters, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Versorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Soweit der Kunde Wärme an Dritte weiterleitet, hat er dem Dritten die Pflicht aufzuerlegen, dem Versorger das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gewähren.

Strom- und Wasseranschluss sind in dem Raum für die Übergabestation vorhanden oder auf Kosten des Kunden herzustellen. Ein Schlüssel für das Objekt (Raum der Wärmeübergabe) geht an den Versorger bzw. den beauftragten Fachbetrieb oder ist nach Absprache zu hinterlegen. Geschieht dies nicht, ist der Versorger nicht haftbar für Schäden, die bei Betriebsstörungen aufgrund der Unzugänglichkeit des Gebäudes entstehen.

Die Betriebskosten Strom für die Übergabestation und die Pumpen im Raum der Wärmeübergabe trägt der Kunde.

7. Haftung bei Versorgungsstörungen

7.1

Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Versorger im Sinne des § 6 I AVBFernwärmeV.

7.2

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter und an seine Untermieter weiterzuleiten. In diesen Fällen haftet der Versorger im Falle der Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder im Falle von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung ebenfalls im Sinne von § 6 I AVBFernwärmeV. Der Kunde ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass der Mieter/Untermieter gegenüber dem Versorger aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden

Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Versorgers berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

7.3

Der Versorger wird Unterbrechungen der Fernwärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung schnellstmöglich beheben und den Kunden über die Versorgungsstörung unterrichten.

7.4

Der Versorger kann die Versorgung für die Durchführung von betriebsnotwendigen Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Er wird diese dem Kunden mindestens fünf Kalendertage vorher bekannt geben.

7.5

Aus den Einrichtungen des Versorgers darf kein Heizwasser entnommen werden.

8. Vertragsstrafe

Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, kann der Versorger eine Vertragsstrafe verlangen, welche sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme bemisst. Die Vertragsstrafe darf das Zweifache des für diesen Zeitraum bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

9. Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Fernwärmeversorgungsvertrages auch:

- Die Preisliste vom 15.07.2022 (Anlage 1)
- Die Bauskizze und das Protokoll der Bestandaufnahme (Anlage 2)
- Die Bestimmungen der AVBFernwärmeV (Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichungen bestimmt werden.

10. Datenschutz

Der Versorger weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Versorger gespeichert und verarbeitet und – ausschließlich soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen, insbesondere an die Stadtwerke Sigmaringen GmbH, weitergegeben werden. Die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

11. Rücktrittsrecht

Dem Versorger wird für den Fall, dass das Projekt wirtschaftlich nicht realisierbar ist, ein Rücktrittsrecht vom Wärmelieferungsvertrag bis zum 31.12.2023 eingeräumt. Das Projektierungsrisiko trägt dabei der Versorger.

Für den Fall eines Rücktritts entstehen dem Kunden keinerlei Kosten durch den Versorger.

12. Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns schriftlich (NRS-Nahwärmegesellschaft Region Sigmaringen mbH, Fürst-Wilhelm-Str. 15, 72488 Sigmaringen, Telefon: 07571/106-333, Telefax: 07571/106-337, E-Mail: service-center@sigmaringen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

13. Schlussbestimmungen

13.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Eine etwa ungültige Bestimmung des Vertrages ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Enthält dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke oder entsteht eine solche später, so sind die Parteien verpflichtet, diese mit einer Regelung auszufüllen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die zu regelnde Frage bedacht hätten.

13.2

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Wärmelieferungsvertrag Bingen (Standard)

Anlage 1 - Preisliste vom 15.07.2022

1. Anschlussbeitrag

Bei Unterzeichnung des Wärmelieferungsvertrages bis zum 30.11.2022 und Abschluss des Wärmelieferungsvertrages mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2034 wird **kein Anschlussbeitrag** fällig. Der Anschluss an das Nahwärmenetz inkl. Errichtung der Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen sowie die Einbindung ins bestehende Heizsystem des Kunden erfolgt für den Kunden unentgeltlich.

Wenn die Demontage der bestehenden Heizanlage zur Errichtung der Wärmeübergabestation notwendig ist, trägt die hierfür entstehenden Kosten der Kunde.

2. Grundpreis (GP)

Der jährliche Grundpreis pro Wärmeübergabestation ergibt sich aus Ziffer 8. dieser Preisliste und beträgt derzeit 252,10 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, somit **brutto 300,00 Euro**.

Der Grundpreis ist auf Mieter nicht umlagefähig.

3. Servicepreis (SP)

Der jährliche Servicepreis pro Wärmeübergabestation ergibt sich aus Ziffer 8. dieser Preisliste und beträgt derzeit 126,05 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, somit **brutto 150,00 Euro**.

Der Servicepreis ist auf Mieter umlagefähig.

4. Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ergibt sich aus Ziffer 8. und beträgt derzeit 12,90 Cent/kWh Wärmebezug gem. Wärmemengenzähler, zuzüglich 19 % Umsatzsteuer und somit **brutto 15,35 Cent/kWh**.

Der Arbeitspreis ist auf Mieter umlagefähig.

5. Mindestabnahme

Da für den Anschluss an das Nahwärmenetz sowie die Errichtung der Wärmeübergabestation kein Anschlussbeitrag verlangt wird, ist eine **Mindestabnahme von jährlich 15.000 kWh** (entspricht bisherigem Bedarf von ca. 2.000 l Heizöl) vereinbart. Wird diese Mindestabnahme nicht erreicht, so ist dennoch der dafür fällige Arbeitspreis zu entrichten. Der Arbeitspreis beträgt derzeit somit mindestens 2.302,50 Euro brutto/a.

*(Alternativ kann der „Wärmelieferungsvertrag Mini“ abgeschlossen werden, er enthält einen Anschlussbeitrag von 3.025,21 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, somit **brutto 3.600,00 Euro**, dann entfällt die Mindestabnahme).*

6. Wechselmöglichkeit der Vertragsart

6.1 Der Kunde hat während der Vertragslaufzeit **einmalig** die Möglichkeit vom Vertragstyp „Mini“ zum Vertragstyp „Standard“, oder vom Vertragstyp „Standard“ zum Vertragstyp „Mini“ zu wechseln.

6.2 Der Wechsel ist nur zum Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums möglich und mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Versorger zu beantragen.

6.3 Im Fall des Wechsels „Mini“ zu „Standard“ wird der Anschlussbeitrag anteilig an den Kunden zurückbezahlt. Die Rückzahlung beträgt für jedes Jahr Vertragsrestlaufzeit 302,52 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer, somit brutto 360,- Euro (ein Zehntel aus 3.025,21 Euro netto/ 3.600,- Euro brutto).

Im Fall des Wechsels „Standard“ zu „Mini“ wird der Anschlussbeitrag anteilig vom Kunden erhoben. Die Zahlung beträgt für jedes Jahr Vertragsrestlaufzeit 302,52 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer, somit brutto 360,- Euro (ein Zehntel aus 3.025,21 Euro netto / 3.600,- Euro brutto).

7. Umsatzsteuer

Die in Ziff. 2 bis 5 genannten Preise sind Brutto-Preise. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes von derzeit 19% ist der Versorger berechtigt, den geänderten Steuersatz dem Kunden in Rechnung zu stellen.

8. Preisänderungen

Grundpreis: Der Grundpreis (GP) beträgt im Jahr 2024 252,10,- Euro netto / 300,00 Euro brutto (GP₀). Er kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr - frühestens 2024 für 2023 - auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$GP = GP_0 * (VPI / VPI_0)$$

Servicepreis: Der Servicepreis (SP) beträgt im Jahr 2024 126,05 Euro netto / 150,00 Euro brutto (SP₀). Er kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr - frühestens 2024 für 2023 - auf der Grundlage der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$SP = SP_0 * (VPI / VPI_0)$$

Arbeitspreis: Der Arbeitspreis (AP) beträgt im Jahr 2024 12,90 Cent/kWh netto / 15,35 Cent/kWh brutto (AP₀). Er kann für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr - frühestens 2024 für 2023 - auf der Grundlage der Entwicklung des Preisindex für Holzhackschnitzel (HP) sowie des Verbraucherpreisindex (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$AP = AP_0 * (0,5 * HP / HP_0 + 0,5 * VPI / VPI_0)$$

darin bedeuten:

GP	=	Neuer Grundpreis in Euro
GP ₀	=	Grundpreis im Jahr 2024 252,10 Euro netto / 300,00 Euro brutto
SP	=	Neuer Servicepreis in Euro
SP ₀	=	Servicepreis im Jahr 2024 126,05 Euro netto/150,00 Euro brutto
AP	=	Neuer Arbeitspreis in Cent/kWh
AP ₀	=	Arbeitspreis im Jahr 2024 12,90 Cent/kWh netto /15,35 Cent/kWh brutto
VPI	=	Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abzurechnende Jahr
VPI ₀	=	Verbraucherpreisindex für Deutschland im Jahr 2024 Wert entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Verbraucherpreisindex Code: 61111-0001; zu finden unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online
HP	=	Durchschnittlicher Preisindex für Holzprodukte zur Energieerzeugung in Deutschland im Zeitraum von Oktober des dem Abrechnungsjahr vorangegangenen Jahres bis Oktober im Abrechnungsjahr.
HP ₀	=	Preisindex für Holzprodukte zur Energieerzeugung in Deutschland im Jahr 2024 Wert entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Fachserie 17, Reihe 1, Tabelle 5, lfd. Nr. 32 zu finden unter https://www.destatis.de

Sollten die in Ziffer 8 verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die veröffentlichten Indizes, die den bisherigen Bezugsgrößen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder nahe kommen.

Für bereits endabgerechnete Verbrauchsjahre kann keine Preisanpassung vorgenommen werden, jedoch kann für künftige Jahre die Preisanpassung anhand der jeweils aktuellen Indizes erfolgen.

Alle Indizes und Preise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

9. Mahn- und Verzugskosten

9.1 Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, werden Mahnkosten in Rechnung gestellt.

9.2 Verzugszinsen werden mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

10. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten des Versorgers oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.